

MOTION von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster), Hanspeter Göldi, (SP, Meilen),
Dieter Kläy (FDP, Winterthur) und Hanspeter Hugentobler (EVP, Pfäffikon)

betreffend Chancen auf erfolgreichen Berufsabschluss erhöhen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) im Bereich der Nachholbildung vorzunehmen. Ziel ist es, dass Repetierenden ohne Lehrvertrag mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich ebenso wie Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich, die sich im Sinne von Art. 31 oder von Art. 32 BBV auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten, die Kosten für den inner- oder ausserkantonalen Berufsfachschulunterricht und die überbetrieblichen Kurse von Kanton und/oder Berufsbildungsfonds übernommen werden können. Die Regelungen sollen sich an denjenigen für Repetierende mit Lehrvertrag orientieren.

Karin Fehr Thoma
Hanspeter Göldi
Dieter Kläy
Hanspeter Hugentobler

Begründung:

Die Zürcher Wirtschaft ist auf qualifizierte Berufspersonen angewiesen. Eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration setzt eine erfolgreich abgeschlossene berufliche Grundbildung voraus. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II von derzeit knapp 90% auf 95% auch das erklärte Ziel des Zürcher Regierungsrats (vgl. RRZ 2e). Und auch Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfolgen mit der «Initiative Berufsbildung 2030» das Ziel einer weitergehenden Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene.

Im Kanton Zürich melden sich jährlich rund 400 Personen zur Wiederholung einer nichtbestandenem Lehrabschlussprüfung (Qualifikationsverfahren) an, ohne weiterhin über einen Lehrvertrag zu verfügen. Weitere rund 250 Personen gelangen jedes Jahr gemäss Art. 32 Berufsbildungsverordnung (BBV) über die direkte Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Und rund 180 im Kanton Zürich wohnhafte Personen reichen pro Jahr im Rahmen eines Validierungsverfahrens gemäss Art. 31 BBV ein Dossier ein. Wie viele Personen gesamthaft Qualifikationsverfahren im Rahmen ausserkantonalen Ausbildungsangebote nach einer nicht bestandenem Lehrabschlussprüfung wiederholen bzw. ein solches gemäss Art. 31 und 32 BBV durchlaufen, ist nicht bekannt.

Für diese Personen wäre es mit Blick auf die Aneignung der für einen erfolgreichen Berufsabschluss erforderlichen theoretischen und praktischen Fertigkeiten äusserst hilfreich, wenn sie während der (erneuten) Vorbereitung auf das Qualifikationsverfahren den Berufsfachschulunterricht und/oder die überbetrieblichen Kurse (weiterhin) kostenlos besuchen könnten. Die aktuellen gesetzlichen Regelungen im EG BBG lassen dies im Kanton Zürich heute aber noch nicht durchwegs zu.

Die Forderungen dieser Motion entsprechend im Übrigen auch einer Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK zuhanden der Kantone von 2018. Gemäss dieser sollen die Kantone die Übernahme der oben erwähnten direkten Bildungskosten unabhängig vom Weg regeln, den jemand zum Berufsabschluss wählt. Königsweg sollen die ordentlichen zwei-, drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildungen weiterhin bleiben.